

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2008/236
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	17.11.2008
Änderung der Abwassergebührensatzung		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Thomas Nießing	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	26.11.2008	Hauptausschuss
	17.12.2008	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

1. Vorbemerkungen:

Die Abwassergebührekalkulation für das Jahr 2009 schließt gegenüber den bisherigen Gebührensätzen ab mit einer höheren Normalgebühr und niedrigeren Zusatzgebühren für Schmutzwasser sowie einer gleichbleibenden Grundgebühr und höheren Zusatzgebühren für Niederschlagswasser. Im Einzelnen schlagen wir folgende Haupttarife vor:

	<u>2007/2008</u>	<u>2009</u>
Schmutzwasser-Normalgebühr je cbm	1,82 €	1,89 €
Niederschlagswasser-Grundgebühr je qm	0,06 €	0,06 €
Niederschlagswasser-Zusatzgebühr je qm	0,16 €	0,20 €

Das bedeutet für unseren Musterhaushalt (150 cbm, 250 qm, 150 qm) im Jahresergebnis eine Erhöhung um 16,50 € (5,3 %) auf 328,50 €. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wir uns noch in einer Phase zweijähriger Gebührenstabilität befinden. Und der bundesweite Verbraucherpreisindex wird in diesem Zeitraum aller Voraussicht nach stärker zunehmen; die Steigerungsrate von September 2006 bis September 2008 jedenfalls beträgt 5,6 %.

Die Stadt Borken zählt damit auch weiterhin zu den Kommunen mit den günstigsten Abwassergebühren. In dem vom Bund der Steuerzahler durchgeführten NRW-Vergleich für das Jahr 2008 erreicht Borken unter den 396 Kommunen mit der neuen Gebühr Platz 20.

2. Kalkulationsperiode 2008:

Die Bilanzierung des Gebührenhaushaltes für die aktuelle Rechnungsperiode wird nach unserer Prognose auch in den einzelnen Gebührensparthen (Reinigung, Schmutzwasser-, Niederschlagswassertransport) recht genau der Gebührenkalkulation entsprechen. Zwar erwarten wir in einzelnen Positionen durchaus Abweichungen. So ist einerseits mit geringeren Gebühreneinnahmen, höheren Klärwerkunterhaltungskosten und Verwaltungskostenerstattungen zu rechnen. Dem stehen allerdings eine höhere Einspeisevergütung, Einsparungen bei der Unterhaltung von Kanalnetz und Sonderbauwerken, bei der Bewirtschaftung des Klärwerks, bei der Vergabe von Ingenieurverträgen und den kalkulatorischen Abschreibungen gegenüber. Nach unseren Vorausberechnungen wird der Rücklagenstand am Ende des Rechnungsjahres 2008 etwa 163.000 € betragen (Stand am 1.1.2008: 637.621,18 €), wobei die Sparten Reinigung und Schmutzwassertransport jeweils einen kleinen Fehlbetrag ausweisen (ca. 24.500 € bzw. 6.500 €) und für den Niederschlagswassertransport ein Bestand von ca. 194.000 € zu verzeichnen ist. Beinahe exakt so sah es die Gebührenkalkulation für das Jahr 2008 auch vor.

3. Kalkulationsperiode 2009:

a) Gebührenertrag/-aufwand:

Zu den einzelnen Positionen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2009 wird noch auf Folgendes hingewiesen:

- Grundsätzliches:
Die Daten der Gebührenkalkulation weichen wie üblich wegen letzter Aktualisierungen von denen des Haushaltsplanes ab. Aber mit der Aufstellung des ersten „NKF-Haushaltes“ kommt es erstmals zu wirklich gravierenden Unterschieden. Fortan sind Haushaltsrecht und geltendes Gebührenrecht nicht mehr deckungsgleich. Aus diesem Grunde sind einige Positionen des neuen Buchführungsstils zu neutralisieren. Es handelt sich um „15991 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen – Instandhaltungsrückstellungen“, „15996 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge“, „15998 Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten“ und „15999 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen“.
- Personalaufwand (40000, 41404, 43404, 44404):
Im neuen Buchführungsstil entfällt die bisherige vereinfachende Bewirtschaftung der Personalaufwandes. An die Stelle der gewohnten treten drei neue Positionen. Der Mittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund tariflicher Entwicklungen um 21.600 € erhöht.
- Unterhaltung der Hochbauten des Zentralkläwerkes (50000, 50099):
Für kleinere Unterhaltungsmaßnahmen stehen 10.000 € bereit (50000). Die Dachsanierung des Verwaltungs- und Laborgebäudes sowie die Treppenturmsanierungen an beiden Faulbehältern mussten wegen dringender, teurer Reparaturen an beiden Zentrifugen auf das nächste Jahr verschoben werden und sollen über eine Inanspruchnahme von Instandhaltungsrückstellungen abgewickelt werden (50099).
- Unterhaltung Zentralkläwerkes (51000):
Der Ansatz entspricht trotz Ausgliederung der Gebäudeunterhaltung etwa dem des Vorjahres, weil die Unterhaltung der technischen Anlagen auch infolge ihres Alters immer teurer wird und ein Aufschieben von Maßnahmen nur begrenzt oder gar nicht möglich ist. Neben verschiedensten kleineren Vorhaben stehen die Wartung der Blockheizkraftwerke, die Sanierung der Räumlerlaufbahn am Nachklär-

becken 2 und eine erneute Wartung beider Zentrifugen an. Im nächsten Jahr soll untersucht werden, ob mit einer veränderten Schlammmentwässerung Kosteneinsparungen zu erzielen sind.

- **Unterhaltung Sonderbauwerke Mischwasser (51020):**
Der Ansatz wird um 75.000 € auf den Grundbedarf reduziert. Im Vorjahreswert war als Sondermaßnahme die Sanierung der übrigen zwei von drei Beckensohlen des Regenüberlaufbauwerkes Weseke enthalten.
- **Unterhaltung Mischwasserkanäle (51050, 51099):**
Zusätzlich zum gewöhnlichen Aufwand (51050), der sich im wesentlichen aus Spülungen, Reparaturen und Schachtanpassungen zusammensetzt, sollen im nächsten Jahr punktuelle Kanalsanierungen in der Hauptstraße durchgeführt werden (51099).
- **Unterhaltung Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle (51060, 51070):**
Für die beiden Positionen werden im kommenden Jahr zusammen 129.000 € zusätzlich in Ansatz gebracht. Die Steigerung beruht auf dem sich aus dem Generalentwässerungsplan für Burlo ergebenden Reparaturbedarf und der zusätzlichen Einmessung der Hausanschlüsse im Zuge der Kanalzustandserfassung. Mit der „Selbstüberwachungsverordnung Kanal“ hat das Land die Kommunen verpflichtet, nach Abschluss der Ersterfassung jährlich erneut mindestens 5% des Kanalnetzes einer Zustandsprüfung zu unterziehen. Die gleichzeitige Erfassung der Hausanschlüsse im Altbestand - Neuzugänge werden schon seit längerem nachgehalten - dient der Vervollständigung des Kanalkatasters und der Vorbereitung auf die gemäß Landeswassergesetz spätestens bis zum 31.12.2015 durchzuführende Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen, die zu unterstützen die Kommunen gemäß Landeswassergesetz gehalten sind.
- **Entflechtungs-/Fremdwasserkonzept Kanalisation Burlo (51090):**
Der jetzt vorliegende Generalentwässerungsplan für Burlo zeigt verschiedene entwässerungstechnische Probleme auf, die behoben werden müssen. Dazu ist jedoch zunächst ein planerisches Konzept zu entwickeln, das im nächsten Jahr in Auftrag gegeben werden soll.
- **Mieten und Pachten (53000):**
Der Mehrbedarf entsteht durch Erbbauzinsen für ein neues Regenrückhaltebecken.
- **Kosten für Ingenieurverträge zur Bearbeitung von Anträgen für Einleitungserlaubnisse (65500):**
Die für das Jahr 2008 bereitgestellten Mittel in Höhe von 15.000 € werden im Jahr 2009 neu veranschlagt. Sie dienen der Beschaffung wasserwirtschaftlicher Basisdaten (z. B. Simulationsrechnungen) für die zu beantragenden Verlängerungen der Einleitungserlaubnisse für 23 Gewässereinleitungsstellen. Zusätzlich verlangt die Bezirksregierung BWK-M3-Nachweise für das „Regenüberlaufbauwerk Weseke“ und die Einleitungsstelle „In der Meehe“, für die 20.000 € eingeplant sind.
- **Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine (66100):**
Die bereits oben erwähnte Dichtheitsprüfung stellt eine weitere neue abwasserpolitische Anforderung dar. Momentan herrscht allgemeine Ratlosigkeit über ihre Umsetzung. Um unnötige Fehler zu vermeiden und voneinander zu lernen, haben wir uns dem „Netzwerk Grundstücksentwässerung“ angeschlossen.
- **Verwaltungskostenerstattung (67950):**
Im Rahmen der Umstellung auf den NKF-Haushalt wurde die Arbeitsplatzsituation jedes Mitarbeiters erstmals umfassend erfragt. Dabei ergaben sich neue Erkenntnisse über die Arbeitszeitanteile und die Arbeitsplatzausstattung. Der Ansatz war zu erhöhen, orientiert sich aber weiterhin an dem aktuellen Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement.

- Abschreibungen (68000):
Wie bereits im letzten Jahr angekündigt (Vorlage V 2007/203) sinkt die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen im Jahre 2009, weil die Kosten des im August 1983 in Betrieb gegangenen neuen Klärwerkes dann voll refinanziert sein werden.
- Rücklagenwirtschaft (15997, 26800, 84100, Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren):
Die Kalkulation sieht einen vollständigen Ausgleich der zum 31.12.2008 erwarteten Bestände (siehe oben) vor.
Für die Sparten Reinigung und Schmutzwassertransport werden die errechneten Fehlbeträge eingestellt (24.460 € bzw. 6.482 €). Der Ausfall der für das Jahr 2008 möglichen Rücklagenentnahme und die Abdeckung dieser Fehlbeträge führen im Vergleich zum Vorjahr zu einer Mehrbelastung von insgesamt knapp 250.000 €. Ohne sie hätte die Schmutzwassernormalgebühr auf 1,78 €/cbm gesenkt werden können.
Der prognostizierte Rücklagenbestand in der Sparte Niederschlagswassertransport in Höhe von 193.945 € wird gebührenentlastend aufgelöst. Die Rücklagenentnahme fällt damit niedriger als im Jahre 2008 aus; diese Verschlechterung beläuft sich auf 0,01 €/qm der Zusatznormalgebühr (25 % der Erhöhung). Der überwiegende Teil der Gebührenanpassung ist auf Kostensteigerungen zurückzuführen; diese wurden oben bereits erläutert (siehe 51070, 51090, 51099, 53000, 65500, 67950).

b) Berechnungseinheiten:

Die in der Kalkulation zugrundegelegte Schmutzwassermenge sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 3,3 %. Dies ist auf das Ausbleiben einer einzelnen erwarteten größeren Einleitung, aber in erster Linie auf einen geringeren Wasserverbrauch sowohl im privaten als auch betrieblichen Sektor zurückzuführen. Bei gleichbleibender Menge wäre keine Gebührenanhebung erforderlich.

Die aktuelle Entwicklung der Mengenansätze für die Niederschlagswasserentsorgung hat wegen marginaler Veränderungen nur untergeordnete Bedeutung für die Gebührenentwicklung (z. B. Grundtarif - 0,3 %, Zusatznormaltarif + 0,1 %).

c) Gebührenermittlung:

Zu den Grundsätzen der Gebührenermittlung ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Die voraussichtlichen Erträge, Aufwände und Fehlbeträge aus Vorjahren werden den Gebührensparten Reinigung, Schmutzwasser und Niederschlagswasser direkt oder nach sachgerechten Verteilerschlüsseln zugeordnet (siehe Anlage). Der sich daraus ergebende Bedarf muss durch Rücklagenentnahmen, den Anteil für öffentliche Verkehrsflächen und Gebühren aufgebracht werden.
- Das bestehende Tarifsysteem für Schmutzwasser sieht eine Normalgebühr, Zusatzgebühren für stärker verschmutzte Abwässer und eine Ermäßigung von 25 % für Einleitungen von Grundstücken mit Druckentwässerung vor. Die einzelnen Abwassermengen, ihre Zuordnung zu den jeweiligen Tarifgruppen und die Berechnung der Gebührensätze sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen. Bei der Berechnung der Zusatzgebühren kommen in der Kalkulation und im Satzungstext folgende Änderungen zum Tragen:

- Es wird eine Bagatellegrenze von 3.000 cbm/Jahr eingeführt. Die damit verbundenen Mengen sind so gering, dass sie keine Auswirkungen auf den Gebührensatz haben.
 - Der Schmutzwassergebührensatz wird aufgeteilt in einen Anteil für Transport und einen für Reinigung. Der Verschmutzungszuschlag wird nur noch auf den Reinigungsanteil erhoben. Dies wirkt sich mit 0,04 €/cbm auf den Schmutzwassernormaltarif aus.
 - Die Belastungszahl wird auf maximal 2 begrenzt. Veranlagungen mit höheren Belastungszahlen hat es bisher noch nicht gegeben, sie verstießen im Übrigen auch mit großer Wahrscheinlichkeit gegen das Äquivalenzprinzip.
 - Die Satzung berücksichtigt darüber hinaus mathematische, verfahrenstechnische und redaktionelle Klarstellungen bei der Bestimmung der Belastungszahl.
- Die Tarifstruktur für Niederschlagswasser besteht aus einer Grundgebühr, einer Voll-Zusatzgebühr und einer um 50 % ermäßigten Zusatzgebühr. Auch für die Gebührensparte Niederschlagswasser sind die Flächen, deren Gewichtung und die Ermittlung der Gebührensätze aus der Anlage zu ersehen. Zusätzlich wird ein Tarif für volumenberechnete Einleitungsmengen eingeführt.

Rechtsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz
- Abwasserabgabengesetz
- Wassergesetz NRW
- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 8),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2008 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2006

wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

a) Ziffer 2.1. erhält folgende Fassung:

„2.1. Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden erhoben

2.1.1. für Niederschlagswasser

2.1.1.1. Gebühren nach der Größe der überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen (Inanspruchnahme der Vorhalteleistung),

2.1.1.2. Gebühren nach der Größe der überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt - (Benutzung),

2.1.2. Gebühren nach der Menge der Abwässer für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation in den von der Stadt Borken festgelegten Fällen,

2.1.3. für Schmutzwasser

2.1.3.1. Gebühren nach der Menge der Abwässer,

2.1.3.2. Zuschläge für industrielle und gewerbliche Abwässer, wenn die jährliche Abwassermenge mehr als 3.000 cbm beträgt.“

b) Unter Ziffer 2.3.1. wird der Klammerzusatz „(2.1.2. und 2.1.3.)“ ersatzlos gestrichen.

c) Unter Ziffer 2.3.2. wird der Klammerzusatz „(im Sinne von 2.1.2.)“ ersetzt durch „(im Sinne von 2.1.2. und 2.1.3.)“.

d) Unter Ziffer 2.4.1.5. wird die Überschrift „Belastungszahl 2,00 und höher“ ersetzt durch „Belastungszahl 2,00“.

e) Ziffer 2.4.2. erhält folgende Fassung:

„2.4.2. Die Belastungszahl ist individuell aufgrund von Untersuchungsergebnissen zu bestimmen,

- a) wenn der Abgabepflichtige eine niedrigere Einstufung als nach § 2.4. beantragt,
- b) wenn mit dem Abgabepflichtigen kein Einvernehmen über die Einstufung nach § 2.4. erzielt werden kann,
- c) wenn eine Einstufung nach § 2.4. mangels Angabe der Betriebsart nicht möglich ist.

Die Belastungszahl wird mit zwei Nachkommastellen bei kaufmännischer Rundung nach folgender Formel ermittelt:

$$B = 0,40 + 0,25 \frac{A}{6,0} + 0,35 \left(\frac{1}{2} \frac{BSB}{250} + \frac{1}{2} \frac{CSB}{500} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

- B = Belastungszahl
- A = Absetzbare Stoffe in ml/l
- BSB = Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB₅ in mg/l der abgesetzten Probe
- CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf in mg/l der abgesetzten Probe

Für die weiteren Berechnungen wird eine Belastungszahl von mindestens 1,00 und höchstens 2,00 herangezogen.“

f) Ziffer 2.5. erhält folgende Fassung:

„2.5. Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1. für Niederschlagswasser

2.5.1.1. eine Grundgebühr in Höhe von 0,06 Euro/Jahr für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,

2.5.1.2. eine Zusatzgebühr in Höhe von 0,20 Euro/Jahr für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,

2.5.2. eine Gebühr in Höhe von 0,39 Euro/Jahr je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden,

2.5.3. für Schmutzwasser

- 2.5.3.1. eine Gebühr in Höhe von 1,89 Euro/Jahr
für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches) Abwasser,
die sich zusammensetzt aus einem
schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von 1,18 Euro/Jahr
und einem schmutzfrachtunabhängigen
Anteil in Höhe von 0,71 Euro/Jahr,

2.5.3.2. eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr

- 2.5.3.2.1. in Höhe von 0,00 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer nach § 2.4.1.1.,
- 2.5.3.2.2. in Höhe von 0,30 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer nach § 2.4.1.2.,
- 2.5.3.2.3. in Höhe von 0,59 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer nach § 2.4.1.3.,
- 2.5.3.2.4. in Höhe von 0,89 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer nach § 2.4.1.4.,
- 2.5.3.2.5. in Höhe von 1,18 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer nach § 2.4.1.5.,

- 2.5.3.3. im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 2.4.2. anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 2.5.3.2. eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der nach § 2.4.2. ermittelten, um den Wert 1 reduzierten Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 2.5.3.1..“

g) Ziffer 2.6. wird gestrichen.

2. § 3 Ermäßigungen:

- a) Unter Ziffer 3.3. wird die Angabe „§ 2.1.2.“ durch „§ 2.1.3.1.“ und die Angabe „§ 2.1.3.“ durch „§ 2.1.3.2.“ ersetzt.
- b) Unter Ziffer 3.4. wird die Angabe „§ 2.1.2.“ durch „§ 2.1.3.“ ersetzt.

3. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.10 Die achte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.“

Anlagen:

Anlage 01 - Abwassergebührenkalkulation 2009 Seite 1

Anlage 01 - Abwassergebührenkalkulation 2009 Seite 2